

Ausgabe 26.06.2019

Gewässerberatung in NRW

Informationen zu interessanten, umsetzbaren und beispielhaften Projekten und Themen rund um unsere Gewässer.

Die "Gewässerberatung" ist ein Projekt de Landes NRW.

Unser regelmäßig erscheinender Newsletter informiert unterschiedlichste Akteure, wirbt für verschiedenste Aktionen zur naturräumlichen Verbesserung von Gewässern, vermittelt Wissen und führt damit die vielen Schnittstellen beim Thema Gewässerberatung zusammen!

Aktuelles aus Weser-Werre-Eise

Offenlegung des Börninghauser Mühlenbaches in Preußisch Oldendorf: Das Eggetal hat seinen Mühlenbach zurück!

Das neue Bachbett wurde in munter geschwungenem naturnahem Verlauf in den tiefst liegenden Bereich des Talraumes verlegt.

Mitten im eher extensiv genutzten Eggetal war der Börninghauser Mühlenbach über eine Fließstrecke von 170 m unter einer Reihe bebauter Grundstücke verrohrt. In zwei Bauabschnitten wurde diese Verrohrung mit einem offenen Gewässerverlauf umgangen. Das neue Bachbett wurde im naturnahen Verlauf in den nördlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt. Der Börninghauser Mühlenbach konnte damit in den tiefst liegenden Bereich des Talraumes zurückverlegt werden.

[mehr...](#)

WasserWege - Wandern auf den Spuren des Wassers

Ein neues Projekt der NaturFreunde NRW soll verschiedene Themen rund ums Wasser erwanderbar machen. Gefördert wird dieses durch die Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW. [mehr...](#)

Entsorgung von Arzneimittelrückständen - Die Initiative "Essen machts klar - Weniger Medikamente im Abwasser"

Es braucht gar nicht viel, um schon eine große Entlastung für unsere Gewässer zu erreichen: eine sachgemäße Entsorgung von Medikamenten über den Hausmüll oder die Apotheke statt über den Abfluss, ein reduzierter Verbrauch, eine achtsame Verschreibungspraxis und - wenn möglich - der Griff zu weniger wasserbelastenden Hausmitteln zählen dazu. Aber es geht noch mehr...

[mehr...](#)

Fisch des Jahres 2019: der atlantische Lachs

Lange Zeit war er in der Wupper ausgestorben: der atlantische Lachs. Inzwischen ist der einstige Abwasserfluss wieder auf einem guten Weg und hat sich bereits zu einem Lebensraum für Kleinlebewesen und Fische entwickelt. Auch die anspruchsvollen Lachse und andere Wanderfische sind in der Wupper und ihrem Nebenfluss Dhünn wieder zu finden. Die Bemühungen, das Ökosystem zu entwickeln und Wanderfische anzusiedeln, zeigen Wirkung und werden fortgesetzt.

[mehr...](#)

...und noch eine Information zu umlagefähigen Kosten mit Blick auf unsere Gewässer...

Umlagefähige Kosten der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus

Auch Kosten für Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die einen ökologischen Hintergrund haben, sind durch den Träger der Gewässerunterhaltungspflicht als umlagefähig anzusehen (so jedenfalls: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 29.05.2018, Az.: 1 L 505/16 - nicht rechtskräftig -; OVG

Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.05.2009, Az.: 9 S 10.08 und 9 S 45.08 - ; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 64 LWG NRW Rz. 14 ff..

Ebenso sind auch Kosten für Maßnahmen des Gewässerausbaus als umlagefähig anzusehen, wenn ein Gewässer in seiner Gewässerstruktur und Gewässerökologie verbessert wird (§§ 62 Absatz 2, 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG - Umlage auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet "als durch den Abfluss Begünstigte". Grundsätzlich dient auch eine Maßnahme des Gewässerausbaus - wie z. B. die Renaturierung eines ehemals begradigten Gewässers - dazu, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss in einem Gewässer zu verbessern, was für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet einen Vorteil bewirkt (vgl. BVerwG, NVwZ 2008, S. 214 ff., S. 317; Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 72 LWG NRW Rz. 7. Insbesondere dient die Renaturierung eines ehemals begradigten Gewässers dem Überflutungsschutz. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es eine Finanzierungshilfe des Landes gibt (§ 72 LWG NRW. Auf der Grundlage der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement / Wasserrahmenrichtlinie vom 11.04.2017 (MinBl. NRW. 2017, S. 340 ff. ist ein Landes-Zuschuss bis zu 80 % der Kosten einer Maßnahme möglich.

Die insoweit bestehende, enge Sichtweise der älteren Rechtsprechung (OVG NRW, Urteil vom 15.09.1999, Az.: 9 A 2736/96; BVerwG, Beschluss vom 03.07.1992, Az.: 7 B 149.91 dürfte zwischenzeitlich mit der Umsetzung der Rechtsvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG als überholt anzusehen sein. Denn seit dem Inkrafttreten des geänderten WHG am 01.03.2010 umfasst die Gewässerunterhaltung auch ökologische Zielsetzungen. So beinhaltet der Pflichten-Katalog zur Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Gleiches gilt für den Gewässerausbau, der gemäß § 71 LWG NRW ebenso ökologischen Maßgaben Rechnung tragen muss, um die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie erfüllen zu können (vgl. Queitsch in: Queitsch/Koll-Sarfeld/Wallbaum, LWG NRW, Loseblatt-Kommentar: § 64 LWG NRW Rz. 14 ff.; § 69 LWG NRW Rz. 5; § 72 LWG NRW Rz.2 ff.

Bis zum nächsten Gewässerberatungs-Newsletter!

Ihre Kommunal Agentur NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
www.KommunalAgentur.NRW, info@KommunalAgentur.NRW
Fon: 0211 4 30 77 – 0, Fax: 0211 4 30 77 – 22 ☐

Vertretungsberechtigte: Dipl.-Ing. Michael Lange, Dr. jur. Peter Queitsch
☐Amtsgericht Düsseldorf, HRB 53640, USt – IdNDE247651110